

**Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume  
der Gemeinde Schulzendorf  
(Nutzungssatzung öffentliche Räume)**

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

**§ 1 Gegenstand**

**§ 2 Geltungsbereich**

**§ 3 Nutzer / Gebührenschuldner**

**§ 4 Art der Nutzung**

**§ 5 Verfahren**

**§ 6 Haftung**

**§ 7 Hausrecht**

**§ 8 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung**

**§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

**§ 10 Gebührenreduzierung**

**§ 11 Inkrafttreten**

**Anlage 1**

**Präambel**

Auf Grundlage

- der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und
- der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Schulzendorf am 07.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand**

Für die Nutzung öffentlicher Räume der Gemeinde Schulzendorf werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), Gebühren erhoben.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende öffentliche Räume der Gemeinde Schulzendorf:

**Räume in:**

- der Gemeindebibliothek
- der Grundschule
- den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schulzendorf.

**§ 3**

**Nutzer / Gebührenschuldner**

- (1) Die Nutzung kann natürlichen oder juristischen Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts genehmigt werden.
- (2) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die in § 2 genannten Räumlichkeiten nutzt.
- (3) Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 4 Art der Nutzung**

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf kann die im § 2 genannten Einrichtungen im Rahmen des geltenden Rechts zur Nutzung überlassen, soweit dem nicht Belange der Gemeinde Schulzendorf oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Schulzendorf aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Termine.
- (2) Die im § 2 genannten Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung nach § 5 Abs. 2 auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm jeweils überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungs- sowie Ausstellungsgegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bei der Gemeinde Schulzendorf, Amt für Soziales, Bildung, Kultur und Sport anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind in der Regel 2 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Schulzendorf, Amt für Soziales, Bildung, Kultur und Sport, zu stellen. Es sind die Antragsunterlagen der Gemeinde zu verwenden.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts, erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Genehmigung ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen (Übergabeprotokolle, Nutzungsbedingungen usw.) versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer nach § 3 haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Schulzendorf von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten usw.

#### **§ 7 Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf übt das Hausrecht über die im § 1 genannten Einrichtungen aus. Sie wird dabei durch von ihr bestimmte Bedienstete der Gemeinde Schulzendorf vertreten.
- (2) Dem durch die Gemeinde Schulzendorf bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der jeweils zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren und dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§ 8 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Erteilung der Genehmigung. Die Gebühren nach § 9 werden spätestens 5 Werktage vor Nutzungsbeginn fällig. Sie sind bis zu diesem Tage auf eines der Konten der Gemeindeverwaltung unter Angabe des bekannt gegebenen codierten Zahlungsgrundes zu überweisen. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (2) Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe der Genehmigung bereits überschritten, so wird die Gebühr 5 Werktage nach Bekanntgabe der Genehmigung fällig.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzer wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu entrichten. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis zu 2 Wochen vor dem Termin ohne Entrichtung der Nutzungsgebühr zurückgezogen werden.
- (4) Werden vereinbarte Termine von der Gemeindeverwaltung widerrufen, entfällt die Zahlung.
- (5) Wird die Nutzung aufgrund des Verlustes der Nutzungsberechtigung durch Verstoß gegen die Satzung, die Genehmigung oder die Nutzungsbedingungen untersagt, erfolgt keine Rückerstattung; die Gebühr ist zu entrichten. Sollte der Termin für diese Nutzung neu vergeben werden, kann die Gebühr erlassen werden.

### **§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz bestimmen sich nach der Anlage 1 Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Anfallende Kosten aufgrund von erforderlichen Sonderreinigungen trägt der Nutzer nach § 3. Die Reinigung wird abhängig von den genutzten Räumen berechnet und von der durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Reinigungsfirma ausgeführt.
- (3) Wird für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen des Nutzers die Unterstützungsleistung des Hausmeisters/Objektverantwortlichen in Anspruch genommen, kann dem Arbeitsumfang entsprechend eine Pauschale je Stunde und Person verlangt werden (siehe Anlage 1).
- (4) Die Gemeinde Schulzendorf kann eine Kautions vom Nutzer fordern, die nach ordnungsgemäßer Nutzung der Räume zurückgezahlt wird (siehe Anlage 1).

### **§ 10 Gebührenreduzierung**

- (1) Grundsätzlich gibt es keine Gebührenbefreiung bzw. -reduzierung. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde bzw. für sie durchgeführt werden.
- (2) Über den Antrag auf Gebührenbefreiung bzw. -reduzierung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Von den Gebühren sind der Schul- und Kita-Betrieb sowie Veranstaltungen der Gemeinde freigestellt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 12.02.2007

Dr. Burmeister  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume der Gemeinde Schulzendorf****Gebührentabelle**

| Raum:   | Gebührensatz je angefangene Stunde      |
|---|---|
| Gemeindebibliothek<br>- Bibliotheksraum   | 16,00 €                                 |
| Grundschule<br>- je Klassenzimmer<br>- Computerkabinett<br>- Speisesaal<br>- Atrium | 8,00 €<br>10,00 €<br>16,00 €<br>16,00 € |
| Kindertagesstätten<br>- je Gruppenraum  | 8,00 €                                  |
| Hausmeistertätigkeit  | 19,00 €                                 |
| Kaution   | 100,00 € (je Nutzung)                   |